



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 10. November 2020

Bericht des Magistrats
Drucksachen Nr. 16-366/I/1538 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	09.11.2020		
Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung	01.12.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	07.12.2020		
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2020		

Betreff: **1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessens / Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010**
Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregionen FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
- Vorlage des Magistrats vom 09.11.2020 - BERICHT -
Drucks. 16-366/I/1538 16-21

Anlagen: Übersichtskarte zu den unbeplanten Flächen („Weißflächen“) im Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
Teilkarte 6

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 18. September 2020 beschlossen, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 HLPG die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG für den Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 des RPS/RegFNP 2010 einzuleiten. Am 16. September 2020 hat die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossen. Die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach HLPG sowie die Beteiligung nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erfolgen gleichzeitig in der Zeit vom 13. Oktober 2020 bis zum 14. Dezember 2020.

Die Durchführung des Änderungsverfahrens ist erforderlich, da alle Änderungen der Vorranggebiete und Ausschlussbereiche gegenüber dem Entwurf 2016 des TPEE zum abschließenden Beschluss als unbeplante Flächen („Weißflächen“) gekennzeichnet wurden. Die „Weißflächen“ sollen im Rahmen dieses Änderungsverfahrens entweder als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie oder als Teil des Ausschlussraumes festgelegt (nach HLPG) beziehungsweise dargestellt (nach BauGB) werden.

Als wichtiges Ergebnis des nun vorliegenden Planes ist festzustellen, dass der Bereich Seligenstadt keine „Weißflächen“ aufweist. Es wurden also keine neuen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie oder weitere Teile des Ausschlussraumes im Bereich Seligenstadt festgelegt.

Gegenstand des Änderungsverfahrens sind ausschließlich die im geltenden TPEE 2019 enthaltenen unbeplanten Flächen („Weißflächen“), sowie die dazu vorliegenden Textergänzungen und der nach der Frühzeitigen Beteiligung erstellte, zugehörige Umweltbericht. Es werden keine neuen grundsätzlichen Aussagen, die Seligenstadt betreffen, getroffen.